



Satzung

über den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung)

Gemeinde Remshalden

Rems-Murr-Kreis

Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG (Krippen und Kindergärten), die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) (Schulkindbetreuung), der flexiblen Nachmittagsbetreuung (Schulkindbetreuung) und der Ferienbetreuung an den Grundschulen der Gemeinde Remshalden.

Satzung

über den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Remshalden

(Betreuungssatzung)

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Anmeldung und Aufnahme.....	3
§ 3 Abmeldung/ Kündigung	5
§ 4 Ausschluss	5
§ 5 Änderung der Betreuungsform/ Wechsel der Einrichtung	6
§ 6 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten	6
§ 7 Schließtage und Ferienbetreuung	6
§ 8 Regelung in Krankheitsfällen	7
§ 9 Elternbeteiligung/ Elternbeirat	8
§ 10 Kooperationspartner	8
§ 11 Aufsicht.....	8
§ 12 Haftung/ Versicherungen.....	9
§ 13 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)	10
§ 14 Datenschutz	10
§ 15 Inkrafttreten.....	10
Anhang.....	11
Aufnahmekriterien	11
Übersicht über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Remshalden.....	12
Übersicht über die Grundschulbetreuung der Gemeinde Remshalden	14
Übersicht über die Ferienbetreuung an den Grundschulen	14

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und §§ 22, 22a, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie §§ 1 ff. des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Remshalden betreibt eigene Betreuungseinrichtungen nach § 22 und 24 SGB VIII sowie § 22a SGB VIII in Verbindung mit § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtung. Diese sind die Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) (Krippen und Kindergärten), die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Schulkindbetreuung (verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung) sowie der Ferienbetreuung an den Grundschulen der Gemeinde Remshalden. Die Einrichtungen sind in den Anlagen aufgeführt, die Bestandteile dieser Satzung sind.
- (2) Der Besuch dieser Einrichtungen steht vorrangig allen Kindern mit festem Wohnsitz in Remshalden offen.
- (3) Das Angebot der Einrichtungen der Gemeinde wird durch Einrichtungen von kirchlichen Trägern ergänzt.
- (4) Die Gemeinde Remshalden koordiniert das Aufnahmeverfahren nach § 2 auch für die kirchlichen Kindergärten und gibt die zur Aufnahme notwendigen Informationen entsprechend weiter.
- (5) Die Einrichtungen haben im Sinne des § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz die Aufgabe die Entwicklung der Kinder zu einer selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern sowie die Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) und in altersgemischten Gruppen jüngere und ältere Kinder oder ab Schuleintritt in der Schulkindbetreuung aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind. Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in altersgemischten Gruppen zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind. In Einzelfällen können in die Kindergärten Kinder bereits ab einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden.
- (2) Die Anmeldung des Bedarfs für alle Einrichtungen im Sinne dieser Satzung erfolgt über Little Bird mindestens 6 Monate vor gewünschtem Beginn unter Verwendung der Vormerkung. Dabei muss bei der Vormerkung für eine Betreuung für Kinder unter 3 Jahren und für die Betreuung von 3–6-jährigen Kindern mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden und die Schulkindbetreuung von den Sorgeberechtigten eine Angabe über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Auskunft über die Arbeitssuche erfolgen. Auf Verlangen kann eine entsprechende Bescheinigung angefordert werden. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet das zuständige Sachgebiet der Gemeindeverwaltung aufgrund der vorliegenden

Vormerkungen. Die dabei angewandten Aufnahmekriterien sind in der Anlage Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Für die Kindertageseinrichtungen erfolgt die Platzvergabe für eine Aufnahme ab September des gleichen Jahres bis einschließlich Februar des darauffolgenden Jahres im April. Für Aufnahmen von März bis einschließlich Juli des darauffolgenden Jahres findet die Platzvergabe im Oktober statt. Im Ferienmonat August finden keine Neuaufnahmen statt.
- (4) Die gebuchte und bestätigte Betreuungszeit ist in den Kindergärten für sechs Monate bzw. für Schulkinder für ein Schuljahr verbindlich. Ausnahmen hiervon kann die Gemeindeverwaltung erlassen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Bis zu zwei angegebene Wunscheinrichtungen der Eltern werden bei der Platzvergabe berücksichtigt. Geschwisterkinder werden vorrangig in derselben Einrichtung aufgenommen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (6) Grundsätzlich werden Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Remshalden vorrangig aufgenommen. Auswärtige Kinder können in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.
- (7) Der Träger legt mit dem pädagogischen Fachpersonal die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Einrichtungen fest.
- (8) Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen (v.a. körperliche, seelische, sozioemotionale und/ oder geistige) werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut und gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den besonderen Bedürfnissen der beeinträchtigten als auch der nicht beeinträchtigten Kindern Rechnung getragen werden kann. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung beim Träger der Einrichtung.
- (9) Für den Übergang von der Krippe in den Kindergarten melden Sorgeberechtigte ihr Kind mindestens 6 Monate vor Betreuungsbeginn für einen Behandlungsplatz in Little Bird an. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den KiGa 6- und 7-Jährige („Vorschule“) besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Sorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- (10) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Hierfür ist die entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

- (11) Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. In Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen.

- (12) Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Sorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen. Es wird empfohlen, die üblichen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen. Eltern werden in den Aufnahmebögen darauf hingewiesen.
- (13) Die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und der dazugehörigen Erklärungen von allen Sorgeberechtigten sowie in der Kindertageseinrichtung nach der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmebogens sowie der Aufnahme in die Ferienbetreuung werden die Bedingungen dieser Satzung anerkannt. Zur Aufnahme sind die von der Gemeindeverwaltung bereitgestellten Formblätter der Leitung der Einrichtung vorzulegen.
- (14) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich - Änderungen in der Personensorge, der Erwerbstätigkeit, Eintritt in die Elternzeit, Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern (um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein) und Änderung der Bankverbindung - der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 **Abmeldung/ Kündigung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Für Kinder in der Kleinkindbetreuung endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Eine Verlängerung kann nur mittels einer Begründung in Absprache mit der Einrichtungsleitung erfolgen und muss bis spätestens 01.04. des Jahres der Einschulung bei der Einrichtungsleitung abgegeben werden.
- (2) Die Sorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei dem zuständigen Sachgebiet der Gemeindeverwaltung beenden. Die Abmeldung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- (3) Bei einem Wohnortwechsel des Kindes in eine andere Gemeinde/ Stadt kann das Betreuungsverhältnis von Seiten des Trägers zum Zeitpunkt der Wohnortummeldung ohne eine Frist aufgehoben werden. Ausnahmen hiervon kann das zuständige Sachgebiet der Gemeindeverwaltung erlassen. Die Eltern haben die Pflicht, einen Umzug unverzüglich dem zuständigen Sachgebiet zu melden.

§ 4 **Ausschluss**

- (1) Der Träger der Einrichtung kann Kinder ganz oder zeitweise von der Benutzung der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausschließen, wenn bspw.
- die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde;
 - das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat;
 - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder des Essengelds von zwei Monaten oder mehr eintritt;

- wenn die Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, insbesondere in den § 6 Abs. 2-5 und § 8 wiederholt nicht beachten;
 - sich die Kinder, auch nach Abstimmung mit und nach Information der Sorgeberechtigten nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen verstoßen. Bei starker Belastung oder Gefährdung anderer Kinder und/ oder der Mitarbeiter/-innen ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
 - erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung bzgl. der Förderung des Kindes bestehen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Änderung der Betreuungsform/ Wechsel der Einrichtung

- (1) Ein Wechsel der angemeldeten Betreuungszeiten ist nur möglich, sollte es einen freien Platz in der gewünschten Betreuungszeit geben.
- (2) Betreuungszeitenänderungen innerhalb einer Einrichtung sind grundsätzlich nur zum Monatsanfang möglich. Sie sind mindestens vier Wochen vorher in schriftlicher Form dem zuständigen Sachgebiet der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Ein Einrichtungswechsel ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hiervon kann das zuständige Sachgebiet der Gemeindeverwaltung erlassen.

§ 6

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Bis wann die Kinder spätestens in der Einrichtung sein sollen und flexible Abholzeiten, bestimmen die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte auf Basis der jeweils vorhandenen Einrichtungskonzeption. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (4) Bereits am ersten Fehltag eines Kindes, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (5) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind auf der Internetseite der Gemeinde Remshalden abrufbar. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

§ 7

Schließtage und Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienzeiten und Zeiten für die Fortbildungen der pädagogischen Fachkräfte (Pädagogische Tage) der Einrichtungen werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den

Sorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Die Schließzeiten werden vom Träger unter Beteiligung der Leitung nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt.

- (2) Für Grundschul Kinder wird in den Faschings-, Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien an den Grundschulbetreuungen eine Ferienbetreuung angeboten. Je nach Bedarf entscheidet die Gemeindeverwaltung in wie vielen und in welchen Wochen die Ferienbetreuung stattfindet. Eine Buchung ist wochenweise möglich. Der Anmeldeschluss ist der 31.12. des Vorjahres. Der Standort der Ferienbetreuung wird dabei von der Gemeindeverwaltung festgelegt. Bis vier Wochen vor Beginn der gebuchten Ferienbetreuung ist eine kostenlose Stornierung möglich. Für die Abmeldung eines verbindlich angemeldeten Kindes vor Beginn der Betreuung (innerhalb von vier Wochen), wird eine Stornogebühr in Höhe von 30 % des entsprechenden Beitrags erhoben. Für die Abmeldung eines verbindlich angemeldeten Kindes vor Beginn der Betreuung (innerhalb von drei Werktagen), wird eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des entsprechenden Beitrags erhoben.
- (3) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden besonderen Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, Streik, Personalversammlung, Betriebsausflug, betrieblicher Mängel oder anderer zwingender Gründe. Die Sorgeberechtigten werden hiervon schnellstmöglich unterrichtet.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe nach Absatz 3 zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in die Einrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - a) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Röteln, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - c) es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - d) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. (Anhang 11).
- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Der Besuch der Einrichtung ist allerfrühestens nach 24-Stunden ohne Symptome wieder möglich. Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) empfiehlt einen Besuch frühestens nach 48 Stunden.
- (7) Sofern ein Kind im Laufe der Betreuung Krankheitssymptome zeigt, treten die Fachkräfte mit den Sorgeberechtigten in Kontakt, um die Abholung des Kindes zu veranlassen.
- (8) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Arzt, Sorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- (9) Leben die Sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 9

Elternbeteiligung/ Elternbeirat

- (1) Nach § 5 KiTaG ist für Tageseinrichtungen für Kinder jährlich ein Elternbeirat zu wählen, in welchem Sorgeberechtigte aus jeder Gruppe vertreten sind. Für die Wahl und Aufgaben der Elternbeiräte gilt § 5 KiTaG entsprechend.

In der Schulkindbetreuung kann ein Elternbeirat gewählt werden.
- (2) Die Sorgeberechtigten werden durch Elternabende informiert. Durch diese Elternabende und Elterninformationen soll eine Erziehungspartnerschaft mit dem Elternhaus unterstützt werden.

§ 10

Kooperationspartner

- (1) Im Bedarfsfall wird der Heilpädagogische Fachdienst der Gemeinde Remshalden hinzugezogen. Weitere Kooperationspartner können nach einer gesonderten Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eingeschalten werden.

§ 11

Aufsicht

- (1) Das pädagogische Fachpersonal ist während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des

Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von diesen im Rahmen der Abholung beauftragten und der Einrichtung gemeldeten Person.

- (3) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.
- (4) Die Sorgeberechtigten können nur gemeinsam und durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung entscheiden, ob das Kind ab dem letzten Kindergartenjahr allein nach Hause gehen oder von einer nicht erziehungsberechtigten Person abgeholt werden darf. Diese Erklärungen können ebenfalls nur gemeinsam durch alle Sorgeberechtigten widerrufen oder geändert werden.
Diese Erklärung entbindet die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden nicht von einer Einzelfall-Beurteilung und von einer eventuell weiter bestehenden Aufsichtspflicht. Sind die Mitarbeitenden der Auffassung, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein zu meistern, so müssen die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden auf eine Abholung des Kindes bestehen.

Hat ein Sorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen darf, oder es im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Betreuungseinrichtung gehen, beginnt die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) mit den Sorgeberechtigten, sind diese aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 12 Haftung/ Versicherungen

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (Sozialgesetzbuch VII)
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- (2) Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (4) Für vom Träger der Einrichtung oder von den Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Spielsachen, Fahrräder etc.).
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem anderen zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten.

- (6) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 13

Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge errechnen sich entsprechend der aktuellen Gebührensatzung der Gemeinde Remshalden.
- (3) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb grundsätzlich auch bei vorübergehender Schließung von weniger als einem Monat, während der Ferien, bei andauerndem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z.B. Streiks und krankheitsbedingte Störungen) sowie Gründe nach § 7 Abs. 3 rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.
- (4) Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Gebührensatzung der Gemeinde Remshalden.

§ 14

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes bei der Gemeinde Remshalden erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/ oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungs- und Sorgeberechtigten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Anhang

Aufnahmekriterien

Kriterium Kita und Schulkindbetreuung	Gewichtung in Punkten
Alter des Kindes	bis zu 24
Berufstätigkeit/ Schule/ Ausbildung/ Studium - alleinerziehend	bis zu 22
Berufstätigkeit/ Schule/ Ausbildung/ Studium	bis zu 20
Soziale Sonderpunkte: Besonderer erzieherischer oder sozialpädagogischer Bedarf Begründete familiäre Härtefälle (Notlage, Krankheit...)	5 5
Geschwisterkind in der Einrichtung	14
Wegezeit zur Arbeitsstätte einfach mehr als 45 Minuten	5
Kriterium Kita (zusätzlich)	Gewichtung in Punkten
Eigengemeindekind	25
Zeitpunkt des Zuzugs in die Gemeinde	5
Priorität der Wunscheinrichtung	5

Übersicht über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Remshalden

Ortsteil	Träger	Einrichtung	Betreuungszeiten	Wochenstunden
Kindertageseinrichtungen für 3- bis 6-jährige Kinder				
Geradstetten	Gemeinde Remshalden	Kinderhaus	Mo-Do: 7.00 - 13.00 Uhr 7.00 -14.00 Uhr 7.00 - 17.00 Uhr Fr: 7.00 - 13.00 Uhr 7.00 -14.00 Uhr	30 Std. 35 Std. 47 Std.
	Ev. Verbundkirchengemeinde	Kita Wilhelm-Enßle-Straße	Mo-Do: 7.00 - 13.00 Uhr 7.00 -14.00 Uhr 7.00 - 16.00 Uhr Fr: 7.00 - 13.00 Uhr 7.00 -14.00 Uhr	30 Std. 35 Std. 43 Std.
	Kath. Kirchengemeinde St. Michael Remshalden	Kindergarten St. Elisabeth	Mo-Fr: 7.00 - 13.00 Uhr 7.00 -14.00 Uhr	30 Std. 35 Std.
Grunbach	Gemeinde Remshalden	Kindergarten Blumenstraße	Mo-Fr: 7.00 - 13.00 Uhr 7.00 -14.00 Uhr	30 Std. 35 Std.
		Kindergarten Ernst-Heinkel-Straße	Mo-Fr: 7.30 - 13.30 Uhr	30 Std.
		Kindergarten Jahnstraße	Mo-Fr: 7.00 - 13.00 Uhr 7.00 -14.00 Uhr	30 Std. 35 Std.
		Kindergarten Lehenstraße	Mo-Fr: 7.30 - 13.30 Uhr	30 Std.
	Ev. Verbundkirchengemeinde	Ev. Kindergarten Wiesenstraße	Mo-Do: 7.00 - 13.00 Uhr 7.00 -14.00 Uhr 7.00 - 17.00 Uhr Fr: 7.00 - 13.00 Uhr 7.00 -14.00 Uhr	30 Std. 35 Std. 47 Std.
	Kath. Kirchengemeinde St. Michael Remshalden	Kindergarten St. Michael	Mo-Fr: 7.00 - 13.00 Uhr 7.00 -14.00 Uhr	30 Std. 35 Std.
Hebsack	Gemeinde Remshalden	Kindergarten Hebsack	Mo-Fr: 7.00 - 13.00 Uhr	30 Std
Buoch	Gemeinde Remshalden	Waldkindergarten Buoch-Finken	Mo-Fr: 7.30 - 13.30 Uhr	30 Std

Ortsteil	Träger	Einrichtung	Betreuungszeiten	Wochenstunden
Kindertageseinrichtungen für 2- bis 6-jährige Kinder				
Buoch	Gemeinde Remshalden	Kindergarten Buoch	Mo-Fr: 7.30 - 13.30 Uhr	30 Std
Rohrbronn	Gemeinde Remshalden	Kindergarten Rohrbronn	Mo-Fr: 7.00 - 13.00 Uhr	30 Std
Kindertageseinrichtungen für 1- bis 3-jährige Kinder				
Geradstetten	Gemeinde Remshalden	Kinderhaus	Mo-Do: 7.00 - 13.00 Uhr 7.00 -14.00 Uhr 7.00 - 17.00 Uhr Fr: 7.00 - 13.00 Uhr 7.00 -14.00 Uhr	30 Std. 35 Std. 47 Std.
	Ev. Verbundkirchengemeinde	Kita Wilhelm-Enßle-Straße	Mo-Do: 7.00 - 13.00 Uhr 7.00 -14.00 Uhr 7.00 - 16.00 Uhr Fr: 7.00 - 13.00 Uhr 7.00 -14.00 Uhr	30 Std. 35 Std. 43 Std.
Grunbach	Gemeinde Remshalden	Kleinkindbetreuung Schulstraße	Mo-Do: 7.00 - 13.00 Uhr 7.00 -14.00 Uhr 7.00 - 17.00 Uhr Fr: 7.00 - 13.00 Uhr 7.00 -14.00 Uhr	30 Std. 35 Std. 47 Std.
Kindergarten für 6- bis 7-jährige Kinder				
Grunbach	Gemeinde Remshalden	Kiga 6- bis 7-Jährige	Mo-Fr: 7.40 - 12.10 Uhr	22,5 Std.

Übersicht über die Grundschulbetreuung der Gemeinde Remshalden

Ortsteil	Träger	Einrichtung	Betreuungszeiten	Wochenstunden
Grundschulbetreuung				
Geradstetten	Gemeinde Remshalden	Grundschulbetreuung Geradstetten	<u>Modell 1:</u> Mo-Fr: 7.00 – 8.30 Uhr 12.00 -13.00 Uhr 3 oder 5 Tage <u>Modell 2:</u> Mo-Fr: 7.00 – 8.30 Uhr 12.00 -14.00 Uhr 3 oder 5 Tage	<u>Modell 1:</u> 3-Tage: 7,5 Std. 5-Tage: 12,5 Std. <u>Modell 2:</u> 3-Tage: 10,5 Std. 5-Tage: 17,5 Std.
Grunbach		Grundschulbetreuung Grunbach	<u>Modell 3:</u> Mo-Do: 7.00 – 8.30 Uhr 12.00 -17.00 Uhr Fr: 7.00 – 8.30 Uhr 12.00 -14.00 Uhr 3 oder 5 Tage	<u>Modell 3:</u> 3-Tage: 19,5 Std. 5-Tage: 29,5 Std.

Übersicht über die Ferienbetreuung an den Grundschulen

Ferien	Träger	Einrichtung	Betreuungszeiten	Wochenstunden
Ferienbetreuung				
Faschingsferien	Gemeinde Remshalden	Grundschulbetreuung Grunbach; bei Bedarf Grundschulbetreuung Geradstetten	Mo-Fr: 7.00 – 13.00 Uhr	30 Std.
Osterferien				
Pfingstferien				
Sommerferien				
Herbstferien				